

**2025/93 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Feststellung Rechtskraft, Sitzung Parlament vom 10. März 2025**

Präsidualverfügung Stadtrat

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen den Beschluss des Parlaments vom 10. März 2025 ist am 14. Mai 2025 ungenutzt abgelaufen. Der folgende Beschluss ist somit in Rechtskraft erwachsen:
 - 24.06.12 Kredit Schulraumprovisorium Sekundarschule Walenbach
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiterin Bildung
 - Abteilungsleiter Finanzen
 - Abteilungsleiterin Immobilien
 - Schulpflege
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das Parlament hat am 10. März 2025 über folgendes referendumsfähiges Geschäft befunden:

- 24.06.12 Kredit Schulraumprovisorium Sekundarschule Walenbach

Der Beschluss wurde am 14. März 2025 auf der Website der Stadt Wetzikon veröffentlicht.

Beschlüsse des Parlaments unterliegen – vorbehältlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieses Beschlusses festgestellt werden.

§ 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies."

Nach § 158 GPR gelten die Bestimmungen für das fakultative Referendum sinngemäss auch für Parlamentsgemeinden. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament

Erwägungen

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen diesen Beschluss des Parlaments ist am 14. Mai 2025 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt werden. Auf eine Veröffentlichung wird verzichtet

Für Richtigkeit:



Pascal Bassu, Stadtpräsident